

Kooperationsvereinbarung zum dualen Studium an der hochschule 21

zwischen der

hochschule 21
Harburger Straße 6
21614 Buxtehude

vertreten durch

Hochschulleitung

- im folgenden hochschule 21 genannt -

und der Unternehmung

vertreten durch

Geschäftsführung

- im folgenden Unternehmung genannt -

Präambel

Wesentliches Element der praxisintegrierenden Studiengänge der hochschule 21 ist die Dualität von Theorie- und Praxisstudium, in denen jeweils Leistungen zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind. Durchgeführt wird das duale Studium an zwei Lernorten mit einem quartalsweisen Wechsel von Theoriephasen am Lernort Hochschule und Praxisphasen am Lernort Unternehmung. Dadurch wird das spezifische Qualifikationsprofil der hochschule 21 erreicht: Die Absolventinnen und Absolventen erlangen bereits während des Studiums einen tiefen Einblick in das Berufsleben und können nach dem Studium unmittelbar fachbezogen und verantwortlich eingesetzt werden.

Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung ist in diesem Sinne die Sicherstellung der ordnungsgemäßen und qualitätsvollen Durchführung des Studiums an beiden Lernorten durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Unternehmung und hochschule 21.

§ 1 Auswahl der Studierenden

Die hochschule 21 legt in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung die Zulassungsvoraussetzungen sowie in einer ergänzenden Verfahrensanweisung das Aufnahmeverfahren für die Studierenden fest. Die Unternehmung kann in das Aufnahmeverfahren eingebunden sein.

§ 2 Aufgaben der hochschule 21

(1) Die hochschule 21 formuliert über die Prüfungs- und Studienordnung und etwaige Verfahrensanweisungen den Gesamtrahmen des Theorie- und des Praxisstudiums für die Theoriephase am Lernort Hochschule und die Praxisphase am Lernort Unternehmung.

(2) Die Durchführung des Theoriestudiums erfolgt durch die hochschule 21.

(3) Die Durchführung der Lehre in den Theoriephasen am Lernort Hochschule erfolgt durch Lehrpersonal der hochschule 21.

(4) Die Durchführung des Praxisstudiums in Bezug auf die Auswahl der Themen für Praxisarbeiten, Praxisvorträge sowie die Bachelorarbeit und die Bewertung der Leistungen des Praxisstudiums sowie der Bachelorarbeit erfolgt durch die hochschule 21. Die hierzu notwendige Betreuung der Studierenden während der Praxisphasen am Lernort Unternehmung erfolgt durch ein zu benennendes Mitglied des Lehrpersonals der hochschule 21.

(5) Die hochschule 21 informiert die Unternehmung rechtzeitig über die Zeiträume der Theorie- und Praxisphasen sowie über andere für die Praxisphase relevante Termine wie innerhalb der Praxisphase liegende Veranstaltungen oder Leistungen des Studiums.

§ 3 Aufgaben der Unternehmung

(1) Die Unternehmung unterstützt die hochschule 21 bei der Durchführung des Studiums gemäß der Prüfungs- und Studienordnung sowie etwaiger Verfahrensanweisungen. Sie stellt die Betriebsstätten zur Durchführung der Praxisphasen zur Verfügung und ermöglicht den Studierenden in den Praxisphasen die Mitwirkung an geeigneten Projekten. In der Regel werden die Projekte innerhalb der Unternehmung durchgeführt. In besonderen Fällen können Projekte auch in Kooperation mit anderen Unternehmungen durchgeführt werden.

(2) Die Unternehmung benennt eine verantwortliche betreuende Person, die mindestens über die Qualifikation verfügt, die die Studierenden mit ihrem Abschluss erlangen. Diese wirkt bei der Auswahl geeigneter Themen für Praxisarbeiten, -vorträge sowie die Bachelorarbeit zusammen mit den Studierenden sowie der seitens der hochschule 21 benannten betreuenden Person mit und betreut die Studierenden zusammen mit der seitens der hochschule 21 benannten betreuenden Person. Im Rahmen dieser Betreuung kann sie seitens der hochschule 21 zu Leistungseinschätzungen aufgefordert werden.

(3) Die Unternehmung gewährt den Studierenden während der Praxisphasen ausreichende Zeiten zur Erstellung der Praxisarbeiten, Praxisvorträge und Bachelorarbeiten nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung sowie eine Freistellung für innerhalb der Praxisphase liegende Veranstaltungen oder Leistungen des Praxisstudiums. Neben letztgenannten Leistungen können innerhalb der Praxisphase auch Leistungen des Theoriestudiums liegen, für die keine Freistellung gewährt werden muss.

(4) Die Unternehmung informiert die hochschule 21 über studienrelevante Angelegenheiten und ermöglicht ihr eine Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Maßgaben.

§ 4 Laufzeit, Beendigung der Kooperation

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Kooperation kann durch Kündigung dieser Vereinbarung beidseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Semesterende beendet werden, dies jedoch frühestens nach Beendigung der Beschäftigung aller in der Unternehmung tätigen Studierenden der hochschule 21.

- (3) Die Kooperation endet, wenn über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren kein Studierender der hochschule 21 mehr in der Unternehmung tätig war.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt von vorgenannten Regelungen unberührt.
- (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 5 Vertraulichkeit

(1) Die Kooperationspartner und ihre Erfüllungsgehilfen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle internen Vorgänge und alle geheimen oder geschützten Daten des jeweils anderen Kooperationspartners verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Kooperationsende uneingeschränkt fort, es sei denn, dass der jeweils andere Kooperationspartner auf die Vertraulichkeit verzichtet hat.

(2) Ausgenommen von den Regelungen des Absatz 1 sind die im Rahmen des Praxisstudiums hochschulöffentlich zu haltenden Praxisvorträge sowie die Titel der im Rahmen des Praxisstudiums erstellten Arbeiten und Vorträge einschließlich Angaben zum Verfasser. Letzteres gilt für die Bachelorarbeit gleichermaßen.

§ 6 Datenschutz

Die Kooperation unterliegt grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Die Kooperationspartner erklären sich mit der Erfassung und Verarbeitung von Daten sowie dem Informationsaustausch einverstanden, sofern dies im Zusammenhang mit und im Sinne der Kooperationsvereinbarung erfolgt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Kooperationspartner verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

hochschule 21

Unternehmung